

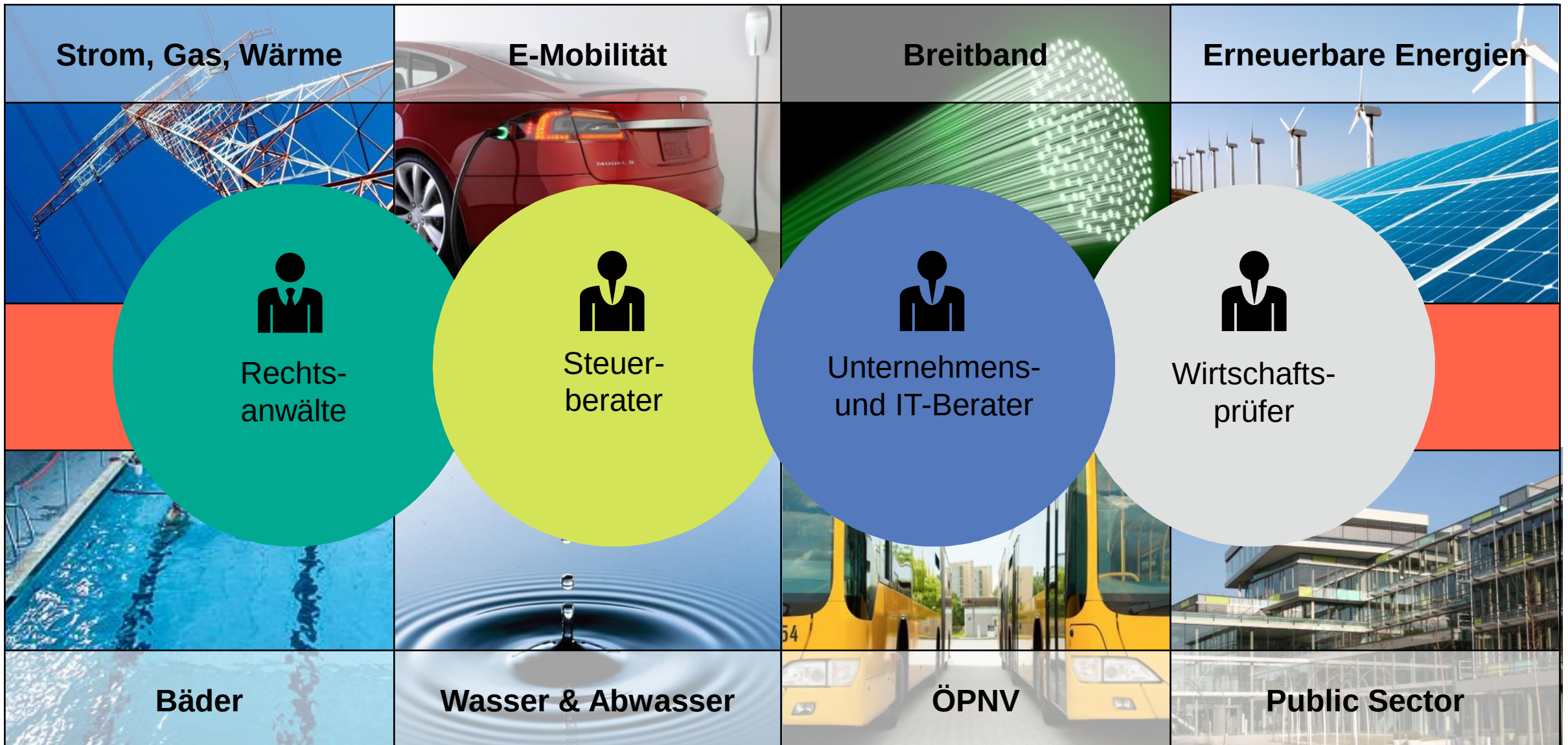
Rödl & Partner

RZWAS – ZUWENDUNGEN FÜR WASSERWIRTSCHAFTLICHE VORHABEN

Webinar

Florian Moritz | 25. März 2021





> 800 Mandanten

25 Jahre Spezialisierung

1 Ansprechpartner

BENCHMARKING

WIRTSCHAFTLICHKEITSBERECHNUNGEN

RECHTSSICHERE VERTRÄGE & SATZUNGEN

GEBÜHRENKALKULATIONEN

BEITRAGSKALKULATIONEN

INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT

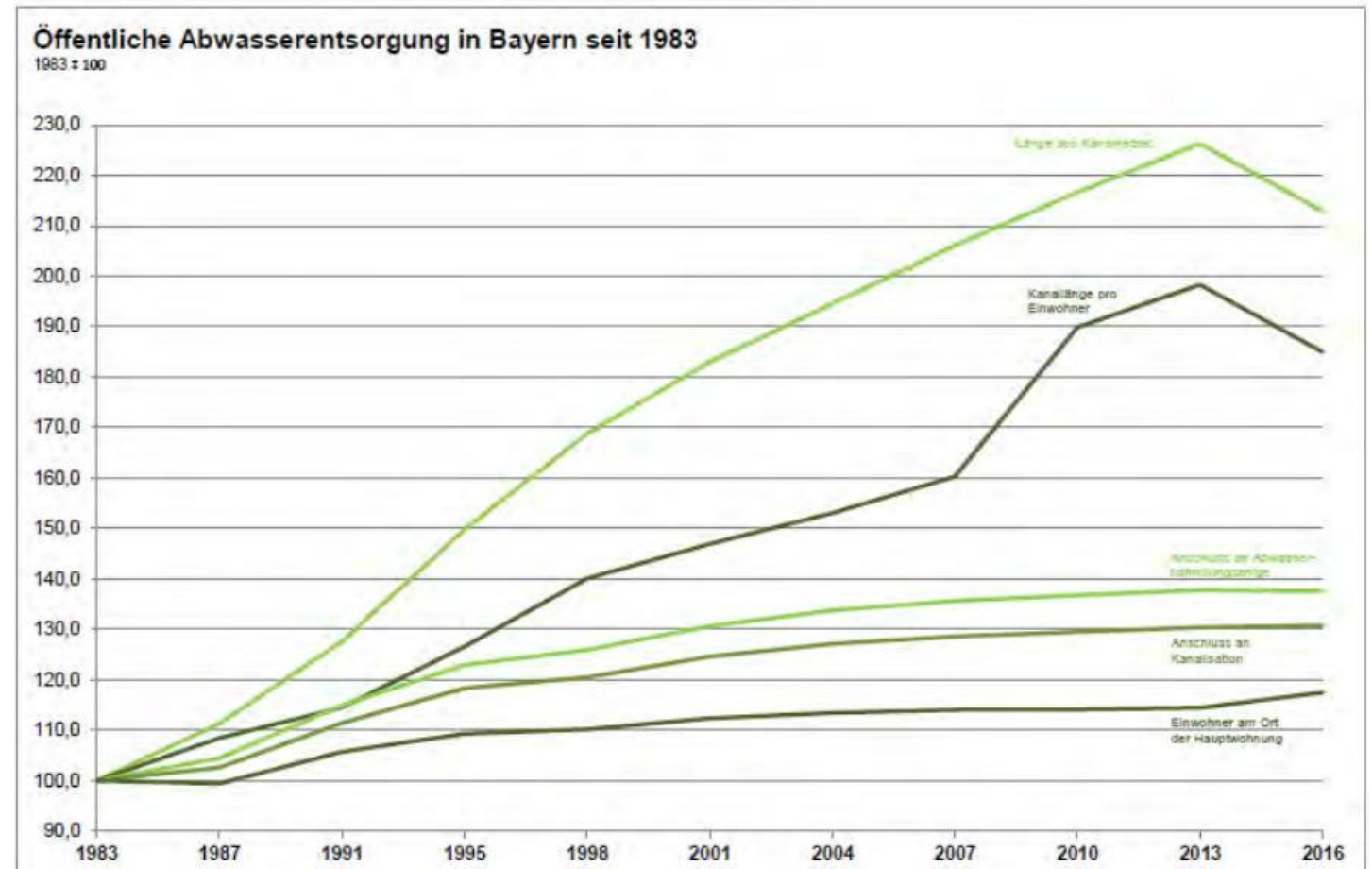
BETRIEBS- UND ORGANISATIONSHANDBÜCHER

- www.roedl.de/wasser
- www.roedl-benchmarking.de
- [Wasser Kompass](http://www.roedl.de/m Medien/publikationen/newsletter/wasser-kompass)
(<http://www.roedl.de/m Medien/publikationen/newsletter/wasser-kompass>)

ABWASSERENTSORGUNG UND ZUWENDUNGEN IN BAYERN

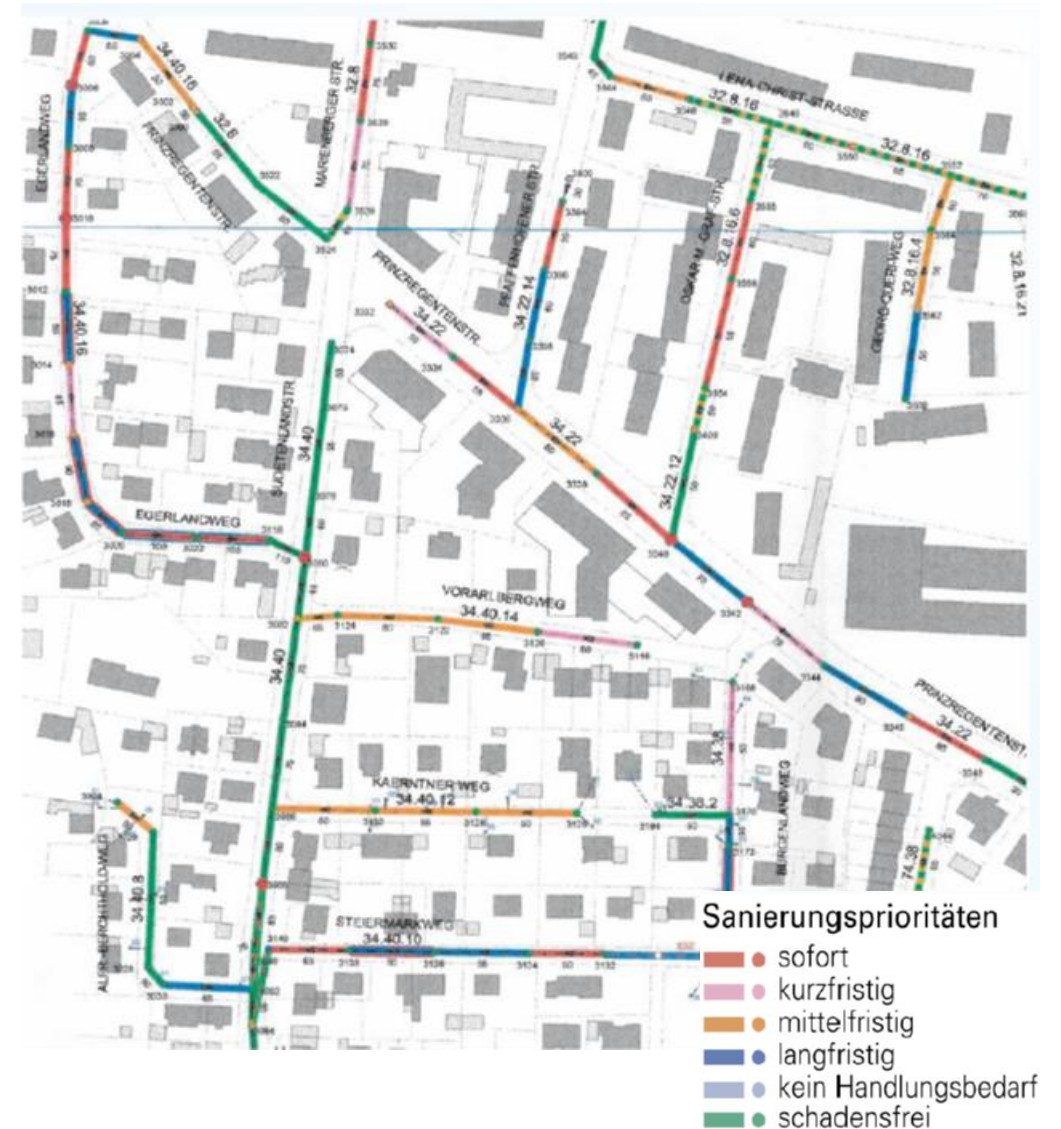
BEDEUTUNG DER ABWASSERENTSORGUNG

- 97 % der Bürger in Bayern sind an die zentrale Kanalisation angeschlossen.
- Zur Entwässerung bestehen rund **99.625 km** öffentliche Misch- und Trennkanäle (Statistik Bayern 2013), wobei der Anteil der Trennkanalisation steigt.
- Davon sind nach einer Untersuchung des LfU **rund 16 %** in den nächsten Jahren **sanierungsbedürftig** (ZK 0 bis 2).
- Die Kosten dafür wurden im Jahr 2012 auf rund **5,3 Mrd. €** beziffert.
- Zur Abwasserbehandlung werden ca. **2.640 Kläranlagen** betrieben (bei ca. 2.056 Gemeinden).
Zum **Zustand** der Kläranlagen **sind keine öffentlichen Informationen** vorhanden.



RZWAS ALS ANTWORT AUF DEN SANIERUNGSBEDARF

- Bis 2016 wurde in Bayern die Ersterschließung der kommunalen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung gefördert.
 - Es besteht aber verstärkt die **Notwendigkeit der Sanierung bestehender Anlagen**.
 - Dies ist grundsätzlich über Beiträge und Gebühren zu finanzieren.
 - Es können jedoch **Härtefälle** auftreten, die zu einer unzumutbaren Belastung von Gebietskörperschaften sowie Bürgerinnen und Bürger führen.
- **Veränderte RZWas 2018 als Antwort**



ECKPUNKTE DER RZWAS

DIE RZWAS 2021 FÜHRT DIE RZWAS 2018 MODIFIZIERT FORT

- Die Förderung nach RZWas2018 läuft zum 31.03.2021 aus. Geltungsdauer der RZWas 2021 ist von 01.04.2021 bis 31.12.2024.
- Bis 15. Oktober 2021 können die Kommunen eine Umstellung der Förderung von der RZWas 2018 auf die RZWas 2021 beantragen.
- Die bisherigen Zuwendungsbescheide nach RZWas 2018 gelten ohne Einschränkungen weiter bis 31. Dezember 2021. Darüber hinaus gelten Übergangsregelungen nach Nr. 10 der RZWas 2021.
- Die wesentlichen Änderungen gegenüber der RZWas 2018:
 - Förderungen für Kommunen mit max. 20.000 Einwohnern (Satzungsgebiet)
 - Entfall der Mindestförderung für den Bau von Verbundleitungen und Verbundkanälen
 - Deckelung der Zuwendungen je Kommune auf 1 Mio. € pro Jahr
 - Deckelung der Zuwendungen für Verbundleitungen und Anlagesanierungen auf 3 Mio. €
 - „Konzepte zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement“ nun im Förderungsportfolio hinzugefügt
 - Durch die Reduzierung der Mindestfördersätze wird eine Baupreisbremse eingeführt

Nichtstaatlicher Wasserbau (Hochwasserschutz)

Härtefälle der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

- Bauliche Sanierung bestehender Trinkwasserleitungen und Abwasserkanäle
- Bauliche Sanierung bestehender Trinkwassergewinnungs- und –aufbereitungsanlagen, Trinkwasserspeicher, Kläranlagen, Pumpwerke und Regenbecken
- Erstellung von Sanierungs- und Strukturkonzepten
- Erstmaliger Bau von Verbundleitungen (Wasser und Abwasser)
- Beitritt zu einem Zweckverband

Sonderprogramm „Kanalkataster“

- Erstmalige Erstellung einer EDV-gestützten Kanaldatenbank

Vorhaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung

- Bauliche Sanierung = Erneuerung und Renovierung; nicht Reparatur
- Die Sanierung eines Mischwasserkanals kann durch Umbau in ein Trennsystem (mit zwei förderfähigen Kanälen) erfolgen.
- Gefördert wird der erstmalige Bau von Verbundkanälen anstelle der Sanierung von Kläranlagen.
- Es werden nur Abwasser-Verbundkanäle gefördert, die das **gesamte** gesammelte Abwasser zur Behandlung in eine andere leistungsfähige Kläranlage leiten.
- Zur baulichen Sanierung zählen auch die wegen erhöhter Anforderungen (z. B. Phosphor, Uran, Regelwerk, LfU-Merkblatt 4.4/22) notwendig werdende Erweiterung/Nachrüstung bestehender Anlagen sowie die Nachrüstung/Neubau von Aufbereitungsanlagen, Regenüberläufen und Regenbecken.

Sanierungsart	Zweck	Beispiel
Reparatur	Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Anlage innerhalb der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer	Abdichtung einer Rohrverbindung
Renovierung	Wesentliche Verlängerung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Anlage	Inliner-Auskleidung einer Haltung
Erneuerung		Erneuerung einer Haltung mit Rohrvortriebsverfahren

DIE FÖRDERPAUSCHALEN RICHTEN SICH NACH DEM FÖRDERGEGENSTAND

Fördergegenstand nach RZWas 2021	ohne HFS	HFS 1	HFS 2
Sanierung von Wasserleitungen	-	120 €/m*	180 €/m**
Abwasserkanal Renovierung	-	150 €/m*	225 €/m**
Abwasserkanal Erneuerung oder erstmaliger Bau Trennsystem	-	300 €/m*	450 €/m**
Erstmaliger Bau von Verbundleitungen		80 €/m*	
Erstmaliger Bau von Abwasserverbundkanälen		125 €/m*	
Sanierung von Bauwerken	-	250 €/angeschlossenen Einwohner max. 70 % der Kosten (und max. 3 Mio. €)	
Beitritt zu einem Zweckverband	-	40 €/aufgenommenen Einwohner max. 100.000 Euro	
Sanierungs- und Strukturkonzepte		20 €/angeschlossenen Einwohner max. 70 % der Kosten und max. 50.000 Euro	

Die Sanierung bestehender Kanäle und Anlagen setzt die Überschreitung der Härtefallschwelle voraus!

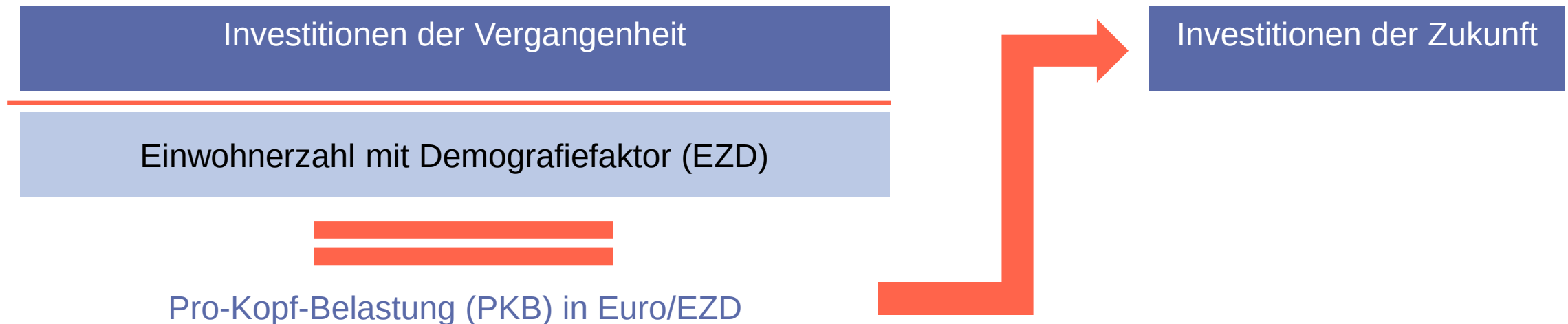
* min. 40 %, max. 90 % der Ausführungskosten / ** min. 70 %, max. 90 % der Ausführungskosten

FÖRDERSCHWERPUNKTE BEI DER HÄRTEFALLREGELUNG

Wer wird gefördert?

- Gemeinden und Städte (einschließlich deren Eigenbetriebe),
- Zweckverbände,
- Kommunalunternehmen und
- gemeinsame Kommunalunternehmen.

Pro-Kopf-Belastung als Härtefallmaßstab:



ABLAUF DER FÖRDERUNG

1.

- Antragsstellung (inkl. Berechnung pro Kopf Belastung)

2.

- Antragsprüfung durch WWA

3.

- Genehmigung

4.

- Sanierungsvorhaben umsetzen

5.

- Abrechnung des Vorhabens

DIE HÄRTEFALLREGELUNG ALS KERN DER RZWAS

IM RAUM MIT BESONDEREM HANDLUNGSBEDARF (RMBH) SIND DIE HÄRTEFALLSCHWELLEN UM 25 % REDUZIERT



Härtefallvorrang in Teilräumen „mit wirtschaftsstrukturellen oder **sozioökonomischen Nachteilen** sowie Teilräume[n], in denen eine nachteilige Entwicklung zu befürchten ist.“

RmbH korrelieren erfahrungsgemäß stark mit dem Demografiefaktor (**vergangene Bevölkerungsentwicklung**)

HÄRTEFALLSCHWELLEN (HFS) NACH RZWAS 2021

Vergangenheits-PKB:		PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
Gemeinsame Betrachtung		> 4.100 €/EZD	
Getrennte Betrachtung		> 2.150 €/EZD	> 3.350 €/EZD

Im RmbH*	Vergangenheits-PKB:	PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
	Gemeinsame Betrachtung	> 3.100 €/EZD	
	Getrennte Betrachtung	> 1.600 €/EZD	> 2.500 €/EZD

Härtefallsschwelle 1

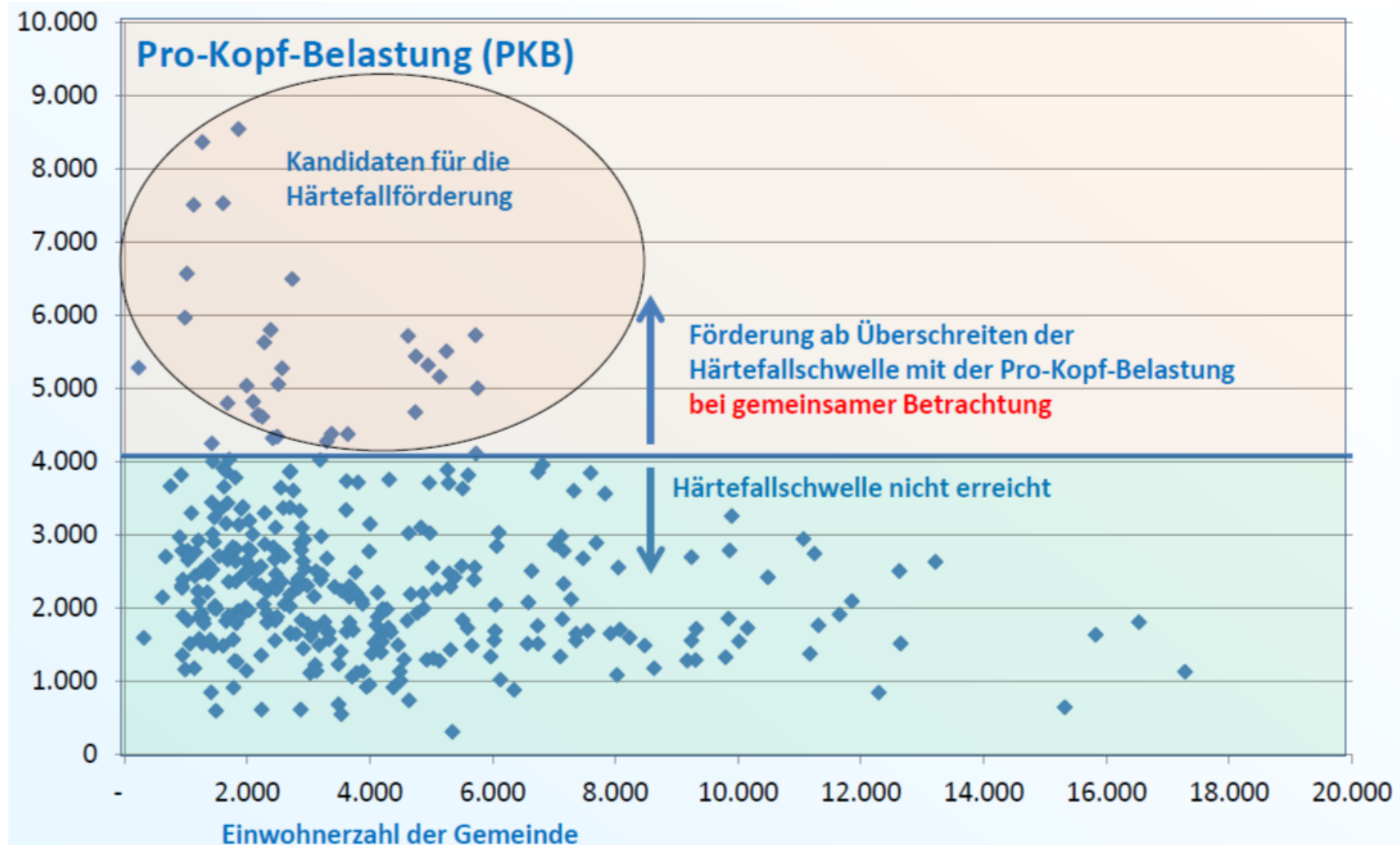
Vergangenheits-PKB:		PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
Gemeinsame Betrachtung		> 6.150 €/EZD	
Getrennte Betrachtung		> 3.200 €/EZD	> 5.000 €/EZD

Im RmbH*	Vergangenheits-PKB:	PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
	Gemeinsame Betrachtung	> 4.600 €/EZD	
	Getrennte Betrachtung	> 2.400 €/EZD	> 3.750 €/EZD

Härtefallsschwelle 2

* Im Raum mit besonderem Handlungsbedarf nach LEP gelten um 25 % abgesenkte Härtefallsschwellen.

PKB BEI GEMEINSAMER BETRACHTUNG VON VORTEIL



DIE PKB-ERMITTLUNG IM DETAIL

1. Demografiefaktor

- Der Demografiefaktor berechnet aus dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der letzten 10 Jahre

2. Berechnung der Einwohnerzahl mit Demografiefaktor (EZD)

- Die angeschlossenen Einwohner im Satzungsgebiet zum Stand werden mit dem Demografiefaktor multipliziert
- Wenn der Demografiefaktor kleiner 1,00 ist, wird der Demografiefaktor im Quadrat (2) genommen

3. Berechnung der Pro-Kopf-Belastung (PKB)

- Entscheidend sind die Investitionen

Antrag im Jahr	Demografiefaktor Bezugsjahre	Angeschlossene Einwohner zum Stand	Betrachtungszeitraum Investitionen ab
2021	2018 zu 2008	30. Juni 2016	1. Januar 1994
2022	2020 zu 2010	30. Juni 2019	1. Januar 1995
2023	2020 zu 2010	30. Juni 2019	1. Januar 1996
2024	2022 zu 2012	30. Juni 2022	1. Januar 1997

DIE PKB-ERMITTLUNG IM DETAIL

3. Berechnung der Pro-Kopf-Belastung (PKB)

Alle Angaben in ganzen Zahlen	Investitionen von 1. Januar ¹ bis (Datum Stichtag)	
-------------------------------	--	--

Wasserversorgung (WV)	Investitionen	Euro
	abzgl. erhaltener Zuwendungen	– Euro
	Investitionen ohne Zuwendungen	Euro
	Einwohnerzahl EZD _{WV}	
	$\frac{\text{Investitionen ohne Zuwendungen}}{\text{Einwohnerzahl EZD}_{WV}}$	= Euro/EZD _{WV}

Abwasserentsorgung (AW)	Investitionen	Euro
	abzgl. erhaltener Zuwendungen	– Euro
	Investitionen ohne Zuwendungen	Euro
	Einwohnerzahl EZD _{AW}	
	$\frac{\text{Investitionen ohne Zuwendungen}}{\text{Einwohnerzahl EZD}_{AW}}$	= Euro/EZD _{AW}

zusammengefasst	PKB _{WV+AW}	Euro/EZD
-----------------	----------------------	----------

Anlage 2: Ermittlung der Pro-Kopf-Belastung (PKB)

3. Berechnung der Pro-Kopf-Belastung (PKB)

- Investitionen nicht nur gemäß der Betrachtung des Anlagevermögens bzw. des Vermögenshaushalts. Auch Ausgaben bzw. Auszahlungen für die **bauliche** Unterhaltung (Verwaltungshaushalt bzw. Gewinn- und Verlustrechnung) gehen in die Investitionen ein.
- Zu den **baulichen** Investitionen zählen auch
 - die dazugehörigen Architekten- und Ingenieurleistungen,
 - Ausgaben für Baugebiete und Anschlussentgelte sowie
 - für maschinen- und elektrotechnische Ausrüstungen.
 - Blockheizkraftwerke und Klärschlamm-trocknungsanlagen, die über Beiträge und Gebühren finanziert wurden
- Abzuziehen sind
 - die erstattete Mehrwertsteuer,
 - die erhaltenen Zuwendungen (EU, Bund, Freistaat) [nicht FAG-Stabilisierungshilfen],
 - verrechnete Abwasserabgabe und
 - Beiträge von Straßenbaulastträgern [nicht, wenn Zuwendungsempfänger selbst Straßenbaulastträger ist]

- Kurzlebige Investitionen gelten als Unterhaltsaufwendungen
- Kanalspülung zählt nicht zur baulichen Unterhaltung
- Die an Zweckverbände überwiesenen Investitionsumlagen (keine Betriebsumlagen) gehen in die PKB mit ein
- Bei Grunderwerb gehören die reinen Grundstückskosten nicht zu den Kosten der Vergangenheit
- Baunebenkosten, wie Grunderwerbskosten, Vermessung, Dienstbarkeiten usw. können dagegen angesetzt werden, wenn sie im Zusammenhang mit den baulichen Investitionen in Abwasseranlagen stehen
- Wenn der Zuwendungsempfänger selbst Straßenbaulastträger ist, werden keine Beiträge abgesetzt (vgl. Hinweis zu Nr. 5.3a). Gilt auch, wenn ein Zweckverband die Abwasserentsorgung für die Mitgliedsgemeinden übernimmt.

CHECK DER VORAUSSETZUNGEN

- Vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann förderschädlich sein
→ Ausnahmen sind zu genehmigen
 - Nicht zuwendungsfähige Ausgaben beachten
 - Im Einzelfall Nebenbestimmungen beachten:
 - ANBest-K
 - Nbest-Was 2021
 - Auflagen aus der fachlichen Stellungnahme sind umzusetzen
- Auskunft vom zuständigen WWA hilfreich

- Härtefallsschwelle bei gemeinsamer Betrachtung beträgt 75 % der Summe der getrennten Betrachtung
→ Gemeinsame Antragsstellung anstreben
- In Räumen mit besonderem Handlungsbedarf ist die Härtefallsschwelle jeweils um 25 % abgesenkt
→ Außerdem zusätzlicher Vorteil bei der EZD-Berechnung für die PKB-Ermittlung (2), da meist rückläufige Bevölkerungsentwicklung vorliegt
- Aufwendungen für bauliche Unterhaltung bei den Investitionen nicht vergessen

Berechnung der Pro-Kopf-Belastung

Antagsstellung

- ☐ Entwurf des Vorhabens
- ☐ Erläuterung
- ☐ Lageplan
- ☐ Beschluss des zuständigen Organs
- ☐ Erklärung des Vorhabenträgers, ob er die Zuwendung an einen Dritten weiterleitet
- ☐ Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung

Umsetzung und Abrechnung

- ☐ Maßnahmenbeginn bis spätestens 3 Jahre nach Erlass der Inaussichtstellung

- Auszahlung von Zuwendungen erfolgt 1x jährlich durch Vorlage des Baustandsberichts; in der Regel keine Verwendungsnachweise
- Abschluss der Förderung durch Verwendungsbestätigung
- Erforderliche Unterlagen:
 - Verwendungsbestätigung (Anlage 5 RZWas 2021)
 - Bestandslageplan mit Darstellung der sanierten Anlagen
 - Vorlage Bauausgabebuch nur auf Anfrage
 - WV: Nachweis über die Umsetzung des Maßnahmenplans
 - Nachweis der Benchmarking

- Die Baufertigstellung bzw. Inbetriebnahme ist dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.
- Der Zuwendungsempfänger hat für Vorhaben nach Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 mit der Verwendungsbestätigung einen Nachweis der Teilnahme an einem Benchmarking-Projekt innerhalb der letzten 3 Jahre vorzulegen bzw. die Selbstverpflichtung zu erklären, innerhalb von 3 Jahren an einem Benchmarking-Projekt teilzunehmen.

Ganzheitliche Leistung als Grundlage der Analyse

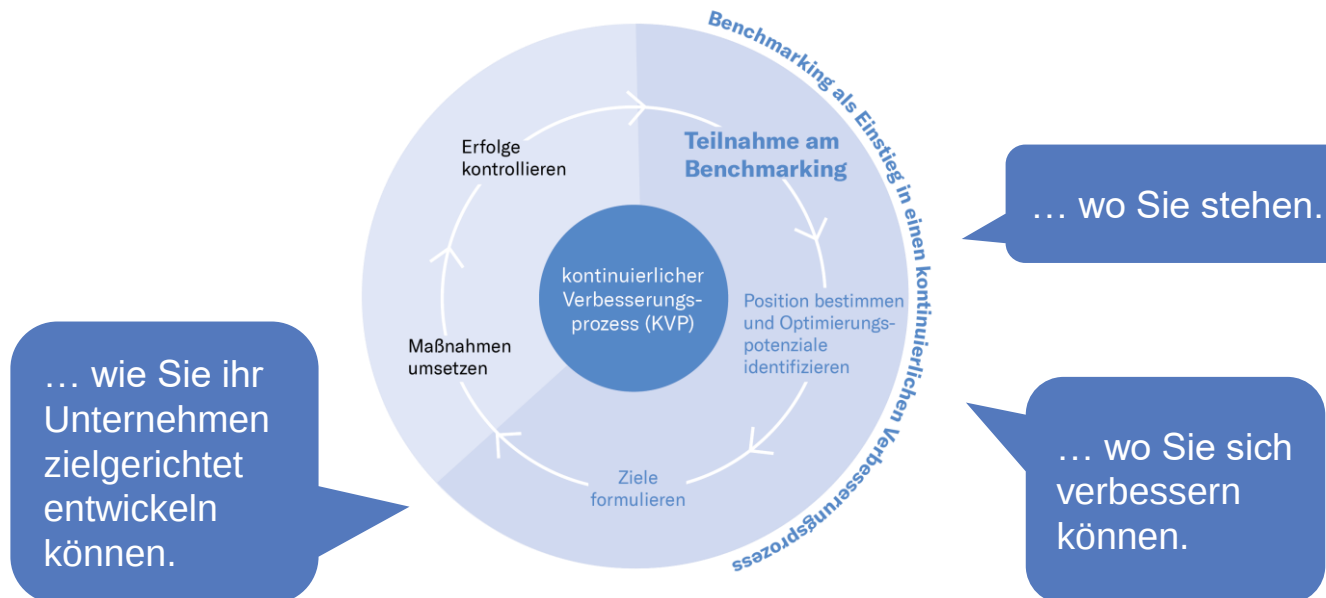


- Das **5-Säulen-Modell** berücksichtigt Wechselwirkungen in den einzelnen Bereichen der Leistungserstellung.
- Die gesamte **Wertschöpfungskette** von der Wassergewinnung bis hin zum Kundenanschluss wird betrachtet.

- **Ganzheitliche Betrachtung** als Voraussetzung für eine **neutrale Bewertung** der Wasserversorgung.
- **Objektivierung unsachgemäßer Preisvergleiche** in der deutschen Wasserversorgung.
- **Keine Beurteilung der Wasserversorgung** ohne Kenntnis und Beschreibung der Besonderheiten in den 5 Säulen!

Benchmarking zeigt Ihnen, ...

Der kontinuierliche Verbesserungsprozess wirkt!



IHRE ANSPRECHPARTNER

IHRE ANSPRECHPARTNER



TIM SILBERBERGER

M.Sc. Business
Administration
Senior Associate

TINA WIEDEBUSCH

M.Sc. Economics

TILMAN REINHARDT

B.A. Betriebswirtschaft

TANJA MARTIN

B.A. Betriebswirtschaft
Senior Associate

WOLFGANG SCHÄFFER

Diplom-Betriebswirt (FH)
Associate Partner

FLORIAN MORITZ

Diplom-Kaufmann
Associate Partner

ALEXANDER FAULHABER

Diplom-Kaufmann
Partner

JULIANE PORT

Betriebswirtin (IWW)

STANDORT KÖLN

Kranhaus 1, Im Zollhafen 18
50678 Köln

T +49 221 94 99 09 427
F +49 221 94 99 09 900

STANDORT NÜRNBERG

Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

T +49 911 91 93 3503
F +49 911 91 93 3588

wasser@roedl.com
www.roedl.de/wasser